

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/186-189>

Rg **17** 2010 186–189

Dieter Hüning

Oberflächlich

abschließende These Otts – von einer »selbstgewählten ›Zuordnung‹« des albertinischen Sachsen zum Reich auszugehen sei und nicht von einer »Integration«, bleibt ohne eine Konzeptionalisierung der Begriffe letztlich offen. Gleichwohl ist zu betonen, dass Ott mit der vorliegenden Studie einen Beitrag auf dem Weg hin zu

einer landesgeschichtlichen Neukonzeptionalisierung der Verfassungsgeschichte des Alten Reiches liefert und für Sachsen eine Lücke in der Forschung zu schließen vermag.

Ulrike Ludwig

Oberflächlich*

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine aus dem Trierer Graduiertenkolleg »Sklaverei, Knechtschaft und Frondienst, Zwangsarbeit« hervorgegangene juristische Dissertation. Behandelt wird in Frankes Studie die Stellung von insgesamt fünf Naturrechtsphilosophen (Francisco Suárez, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, Samuel von Pufendorf und John Locke) zur Frage der Sklaverei und der Unfreiheit. Die leitende Frage der Studie lautet, ob die ausgewählten Autoren die Sklaverei entweder naturrechtlich zu legitimieren versuchten oder als naturrechtswidrig betrachteten, ob die »Naturrechtsphilosophen des 17. Jahrhunderts« die Abschaffung der Sklaverei forderten oder »in der Unfreiheit eine hinnehmbare Institution« sahen (10). Die Antwort auf diese Frage sei von »allergrößte[m] Interesse«, unter anderem deshalb, weil insbesondere Hobbes und Locke als »geistige Väter der Aufklärung« anzusehen seien. Die Beschränkung auf die genannten Autoren des 17. Jahrhunderts wird nicht näher begründet. Dabei liegt auf der Hand, dass diese Beschränkung dazu führt, dass die Studie insgesamt wenig ergiebig ist, weil die Rechtstheorien der ausgewählten Autoren (von Locke einmal abgesehen) – wie Franke selbst in Bezug auf

Pufendorf feststellt – die rechtliche Freiheit des Einzelnen für ein »weitgehend disponibles Rechtsgut« halten (250). Die rechtliche Selbstversklavung stellt für sie somit kein juridisches Problem dar. Ertragreicher wäre es gewesen, die Studie auf das 18. Jahrhundert auszudehnen, weil nun die schon bei Locke zu findenden Einwände gegen die rechtliche Möglichkeit der Sklaverei systematisch ausgebaut werden (insbesondere bei Montesquieu und Rousseau) und die Sklaverei zugleich Gegenstand historischer und soziologischer Studien (Millar, Reitemeier) wird. Die Frage, warum sich die Einstellung zur Legitimität der Sklaverei im Laufe des 18. Jahrhunderts ändert und sie deshalb für Autoren wie Montesquieu, Rousseau, Raynal oder Kant naturrechtswidrig ist, warum außerdem eine intensive Debatte über die Aufhebung der Sklaverei und vor allem des Sklavenhandels in Gang kommt – diese Fragen werden von Franke nicht gestellt.

Franke kommt in einer »Gesamtzusammenfassung« (309 ff.) zu dem Ergebnis, dass durch seine Studie die Annahme zu Fall gebracht würde, »das Naturrecht habe im Verlauf des 17. Jahrhunderts einen Entwicklungsprozess durchlaufen, an dessen Ende die vollständige

* BERND FRANKE, Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhunderts (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit. Untersuchungen zur Sozial-, Rechts- und Kulturgeschichte 5), Hildesheim, Zürich, New York: Olms Verlag 2009, IX, 337 S., ISBN 978-3-487-13719-3

Abschaffung der Sklaverei gefordert werde« (309). Das ist insofern kein überraschendes Ergebnis, weil dem Rezensenten keine Studie bekannt ist, die eine solche Behauptung aufgestellt hätte (auch Franke gibt für diese »Annahme« keine Quelle an).

Leider zeichnet sich das Buch durch den unglückseligen Hang des Autors aus, den jeweiligen Ausführungen zur Sklavereiproblematik bei den ausgewählten Autoren allgemeine, aber allzu bekannte Bemerkungen zu deren Leben und Werk voranzuschicken. Man erfährt so nützliche Dinge wie, dass Suárez, Grotius, Hobbes, Pufendorf und Locke »zeitlich dem 17. Jahrhundert zugeordnet werden« dürfen (11), dass Francisco Suárez nicht »mit dem Namen des preußischen Rechtsgelehrten Carl Gottlieb Svarez [...] zu verwechseln ist« (12) oder dass Lockes *Two Treatises of Government* (im Unterschied zum *Essay Concerning Human Understanding*) »weniger auf erkenntnistheoretische Erwägungen« eingehen (254) – Informationen, für welche der Leser dem Autor dankbarer sein würde, wenn er solches nicht bereits wüsste. Über Hobbes wird dem Leser mitgeteilt, dass dieser sich »seinem sozialkulturellen Umfeld nicht entziehen kann; er legitimiert also Sklaverei und Unterwerfung in weiten Zügen« (161). Selbst wenn diese Behauptung zuträfe, ist sie doch so isoliert, wie sie sich bei Franke findet, völlig nichtssagend. Andere Bemerkungen, wie z. B. »Hobbes entwickelt seine gesamte Naturrechtslehre aus deskriptiven und soziologischen Elementen. Er geht anthropologisch von einem zu Schadenshandlungen geeigneten Menschen aus« (189), deuten schon an, dass Franke nur zu einem sehr oberflächlichen Verständnis der Lehren der behandelten Autoren gelangt ist. Es ist deshalb wohl auch kein Zufall, dass Frankes einführende Bemerkungen zum größten Teil aus den einschlägigen (nützlichen)

Fachlexika (Metzler Philosophen Lexikon, aber auch der Brockhaus und Meyers Neues Lexikon finden sich in der Literaturliste), Übersichtsdarstellungen (z. B. Hans Maier, Horst Denzer, Klassiker des politischen Denkens) und Einführungen schöpfen, deren Positionen überwiegend unkritisch referiert werden, so dass unklar bleibt, für welchen Leserkreis hier geschrieben wurde: Der studierende oder interessierte Anfänger, für den solche Informationen vielleicht nützlich sind, wird vermutlich nur selten eine Spezialstudie zum Verhältnis von Naturrecht und Sklaverei zur Hand nehmen. Fortgeschrittene Leser dürften eine Vielzahl von allgemein zugänglichen Informationen dagegen erübrigen können.

Während von Nachschlagewerken, Übersichtsdarstellungen und Einführungen in den Ausführungen zu Leben und Werk ein umfassender Gebrauch gemacht wird, wird die einschlägige Forschungsliteratur weitgehend ignoriert.¹ Im Falle von Grotius stellt man mit einer gewissen Verwunderung fest, dass der Autor eine der wichtigsten neueren Publikationen zum Thema nicht berücksichtigt: In dem Sammelband *Grotius and the Stoa*, hg. von Hans Blom, Laurens Winkel, Assen 2004 [= *Grotiana* vol. 22/23 (2001/2002)] finden sich nämlich zwei wichtige Aufsätze, die Grotius' Stellung zur Sklaverei im Lichte seines Verhältnisses zur stoischen Philosophie thematisieren.² Aber auch die neuere Forschungsliteratur zu Grotius kommt nicht vor (Blom, Grunert, Haggemacher).

Das Gleiche gilt für das Locke-Kapitel. Auch hier wird die Forschungsliteratur zu Lockes politischer Philosophie nur ausschnittsweise zur Kenntnis genommen (die einschlägigen Studien von Ashcraft, Dunn, Tully, Waldron werden nicht genannt). Was aber überrascht und was schließlich am Wert der Arbeit zweifeln lässt, ist

1 So fehlen Hinweise auf DAVID BRION DAVIS, *The Problem of Slavery in Western Culture*, Ithaca (NY) 1988 [1966]; JOHANNES DEISSLER, *Antike Sklaverei und deutsche Aufklärung im Spiegel von Johann Friedrich Reitemeiers »Geschichte der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland«* (1789), Stuttgart 2000.

2 JOHN W. CAIRNS, *Stoicism, slavery and law* (197–231), GUSTAAF VAN

NIFTERIK, *Hugo Grotius on »slavery«* (233–243). Im Hobbes-Kapitel fehlt der Hinweis auf den einschlägigen Aufsatz von TOMMY L. LOTT, *Patriarchy and Slavery in Hobbes's Political Philosophy*, in: *Philosophers on Race: Critical Essays*, hg. von JULIE K. WARD, TOMMY L. LOTT, Oxford 2002, 63–80.

der Umstand, dass auch die Literatur zu Lockes Stellung zur Sklaverei³ nicht zur Kenntnis genommen wird. Dabei hätte gerade Locke besondere Aufmerksamkeit verdient, weil seine Person gewissermaßen die Schnittstelle von Theorie und Praxis der Sklavereifrage darstellt: Locke war als Berater von Ashley-Cooper, 1. Earl of Shaftesbury, und später als Mitglied des *Board of Trade and Plantations* sowie als mutmaßlicher (Mit-)Autor eines Verfassungsentwurfes für Carolina (*The Fundamental Constitutions of Carolina*)⁴ in die Sklaverei der amerikanischen Plantagenbesitzer sowie den Sklavenhandel (durch seine Investitionen in die *Royal African Company*, welche das Monopol des britischen Sklavenhandels innehatte)⁵ sowohl ökonomisch wie politisch involviert – was bei Franke keine Rolle spielt.

Allerdings macht Franke mit Recht auf zwei Aspekte aufmerksam, durch die sich Locke von seinen Vorgängern unterscheidet. Zum einen habe Locke »höhere Anforderungen an das Rechtfertigungsprofil« der Sklaverei (289) gestellt. Für ihn habe der Eintritt in den status civilis nicht den völligen Verlust des angeborenen Freiheitsrechts zur Folge, weshalb er der gängigen Rechtfertigungstheorie der Sklaverei aufgrund von freiwilliger Selbstversklavung den Boden entzogen habe. Die rechtliche Möglichkeit der Versklavung wird deshalb von Locke auf einige wenige Ausnahmetatbestände beschränkt.

Zum anderen weist Franke auf den wichtigen Unterschied hin, der zwischen Locke und seinen Vorgängern besteht: während Grotius und Pufendorf bei der Zulässigkeit der Selbstversklavung an eine »lebenslange[...] Übertragung der Arbeitskraft« bzw. an ein »dauernde[s] Lohnarbeitsverhältnis« denken würden (vgl. 228 f., 249), folge Locke der römisch-rechtlichen Auffassung der Sklaverei als »bedingungslose und vollkommene Unterwerfung« (320). Aber auch die Betonung dieser wichtigen Differenzierung führt bei Franke nicht zu einem tieferen Verständnis der Lockeschen Lehre, weil er nicht die Frage stellt, wie dieser Begriffswandel zu erklären ist und wie er überhaupt zu bewerten ist.⁶ Dabei bietet sich im Hinblick auf den historischen Kontext ein Erklärungsversuch für diesen Bedeutungswandel unmittelbar an: Man kann vermuten, dass Lockes Verständnis der Sklaverei und insbesondere seine Ablehnung der freiwilligen Selbstversklavung (291; vgl. *Second Treatise*, § 23) ein Ergebnis der politischen Debatten des 17. Jahrhunderts darstellt, in denen Sklaverei als polemischer Begriff für die Bezeichnung »despotischer« Machtansprüche fungiert.

Diesen Weg hat sich Franke allerdings dadurch versperrt, dass er Lockes Begriff der Sklaverei nur als ein privatrechtliches Herrschaftsverhältnis interpretiert. Zwar findet sich auch bei ihm der Hinweis, dass z. B. Grotius den Termi-

3 JAMES FARR, »So vile and Miserable an Estate«: The Problem of Slavery in Locke's Political Thought, in: *Political Theory* 14 (1986) 263–289; SEYMOUR DRESCHER, On James Farr's »So vile and Miserable an Estate«, *Political Theory* 16 (1988) 502–503; JAMES FARR, »Slaves Bought with Money«: A Reply to Drescher, in: *Political Theory* 17 (1989) 471–474; WAYNE GLAUSSER, Three Approaches to Locke and the Slave Trade, in: *Journal of the History of Ideas* 51 (1990) 199–216; JENNIFER WELCHMANN, Locke on Slavery and Inalienable Rights, in: *Canadian Journal of Philosophy* 25 (1995) 67–81; WILLIAM UZGALIS, »The Same Tyrannical Principle«: Locke's Legacy on Slavery, in: *Subjuga-*

tions and Bondage: Critical Essays on Slavery and Social Philosophy, hg. von TOMMY L. LOTT, Lanham (MD) 1998, 49–79; DOUGLAS LEWIS, Locke and the Problem of Slavery, in: *Teaching Philosophy* 26 (2003) 261–82; ROBERT BERNASCONI, ANIKA MAAZA MANN, The Contradictions of Racism. Locke, Slavery, and the Two Treatises, in: *Race and Racism in Modern Philosophy*, hg. von ANDREW VALLS, Ithaca (NY) 2005, 89–107. – Keine dieser Arbeiten wird von Franke erwähnt.

4 J. R. MILTON, John Locke and the *Fundamental Constitutions of Carolina*, in: *Locke Newsletter* 21 (1990) 111–133; DAVID ARMITAGE, John Locke, Carolina, and the *Two Treatises of Government*, *Political Theory* 32 (2004) 602–

27. Während Milton in erster Linie die Frage der Verfasserschaft der *Fundamental Constitutions* untersucht, beschäftigt sich der Aufsatz von Armitage mit dem Verhältnis von Lockes Publikationen mit seinen »colonial activities«.

5 Vgl. hierzu JEREMY WALDRON, *God, Locke, and Equality: Christian Foundations in Locke's Political Thought*, Cambridge 2002, 204.

6 Hinzuweisen ist bezüglich dieser Unterscheidung auf eine neuere Studie von MARIA LUISA PESANTE, *Slaves, servants and wage earners: Free and unfree labour, from Grotius to Blackstone*, in: *History of European Ideas* 35 (2009) 289–320.

nus Sklaverei sowohl für die »Privatsklaverei« wie auch die »öffentlich-rechtliche Unterwerfung« (100) eines ganzen Volkes verwendet, und dies auch mit einem »graphischen Gesamtüberblick« illustriert (102), und dass auch Locke »mit dem Begriff der Sklaverei [...] die Ausübung willkürlicher, despotischer Macht« (306) verbindet, so dass Sklaverei hier als Oberbegriff für despotische Herrschaft – sie mag privatrechtlicher oder politischer Natur sein – fungiert, aber bei Franke bleiben solche Hinweise folgenlos. Tatsächlich gab es im 17. Jahrhundert in England eine intensive Debatte, in welcher ›slavery‹ mit Blick auf die Stuart-Herrschaft als politischer Kampfbegriff fungierte, mit dem die Unterjochung eines ganzen Volkes durch einen tyrannischen König charakterisiert wurde. Die englischen Republikaner jedenfalls begründeten mit solchen Überlegungen ihre Legitimierung des Widerstandes gegen Charles I. (vgl. Quentin Skinner, John Milton and the politics of slavery, in: ders., Visions of Politics, vol. II, Cambridge 2002, 286–307). Lockes *Second Treatise* knüpft an diese Debatte an, wenn es heißt: »Absolute

Dominion, however placed, is so far from being one kind of Civil Society, that it is as inconsistent with it, as Slavery is with Property« (§ 174). Noch deutlicher wird der *politische* Aspekt des Sklavereibegriffs in § 222 des *Second Treatise*, wo es heißt: »when the legislators try to take away and destroy the property of the people or to reduce them to slavery, they put themselves into a state of war with the people«. Sklaverei bezeichnet also bei Locke keineswegs ein bloß privatrechtliches Herrschaftsverhältnis, sondern dient zugleich als politischer Kampfbegriff zur Beschreibung der Machenschaften absolutistischer Könige – ein Aspekt, der bei Franke nicht zur Sprache kommt.

Frankes Behauptung, dass sich seine Dissertation »auf einem nur wenig erforschten Gebiet« (11) bewegen würde, ist – zumindest was das Grotius- und das Locke-Kapitel angeht – Resultat der selbstverschuldeten Ignorierung der Forschungsergebnisse der letzten zwei Jahrzehnte.

Dieter Hüning

Schlüssel der Insolvenzrechtsgeschichte*

In der rechtshistorischen Forschung ist Insolvenzrecht ein wenig bekanntes Thema. Die Habilitationsschrift Wolfgang Forsters bietet einen neuen Blick auf diesen lange vernachlässigten Bereich. Die Untersuchung konzentriert sich auf den spanischen Juristen Francisco Salgado de Somoza († 1665) und sein erstmals im Jahr 1651 veröffentlichtes Werk »Labyrinthus creditorum concurrentium«. Salgados Beitrag zur

Entwicklung des Insolvenzrechts ist allgemein bekannt, aber in der früheren Literatur hat sich ein verzerrtes Bild von ihm etabliert. Die gängige Auffassung beruht zum großen Teil auf der Wertung Josef Kohlers. In seinem historisch-vergleichenden »Lehrbuch des Konkursrechts« (1891) hat Kohler zwei Modelle des Konkursrechts herausgearbeitet. In dem italienischen und französischen Konkursrecht sah Kohler ein pri-

* WOLFGANG FORSTER, Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts (Norm und Struktur 32), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2009, XIII, 430 S., ISBN 978-3-41220-187-6